

**Synopse Reglement über die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens**

Version Alt (24.10.2006)	Version Neu (20.10.2020)	Bemerkungen
<p><b><u>Art. 1</u></b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaften des Finanzvermögens.</p>	<p><b><u>Art. 1</u></b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von <i>zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich</i> der Liegenschaften des Finanzvermögens.</p>	<p>Textliche Anpassung infolge Terminologie HRM2.</p>
<p><b><u>Art. 2</u></b> <b><u>Abs. 1</u></b> Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch jährlich im Budget einzusetzende Beträge. <b><u>Abs. 2</u></b> Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geüfnet.</p>	<p><b><u>Art. 2</u></b>  <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird geüfnet durch jährliche im Budget einzusetzende Beträge.  <sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geüfnet.</p>	<p>Artikel unverändert.</p>
<p><b><u>Art. 3</u></b> <b><u>Abs. 1</u></b> Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo der Konti 942.314 (Unterhalt) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. <b><u>Abs. 2</u></b> Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 (Abschreibungen Finanzvermögen) abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>	<p><b><u>Art. 3</u></b> <i>Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.</i></p>	<p>Mit HRM2 ist die Aktivierung von werterhaltenden Kosten über die Investitionsrechnung nicht mehr möglich. Diese werden vollumfänglich der Erfolgsrechnung belastet. Nur wertvermehrnde Ausgaben werden direkt dem Objekt im Finanzvermögen der Bilanz zugeschlagen.  Mit dem neu genannten baulichen Unterhalt sind somit die in der Erfolgsrechnung ausgewiesenen Aufwendungen gemeint, welche nach alter HRM1-Terminologie den Konti 942.314 (Unterhalt) entsprechen.  Demgegenüber wird es die in Abs. 2 genannten Abschreibungen so nicht mehr geben, da nur noch wertvermehrnde Ausgaben aktiviert werden.  Der Gemeinderat wird wie bisher die für das Folgejahr vorgesehenen Entnahmen zur Deckung der Unterhaltskosten ins Budget einstellen.</p>

<p><b><u>Art. 4</u></b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>	<p><b><u>Art. 4</u></b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.</p>	<p>Artikel unverändert.</p>
<p><b><u>Art. 5</u></b> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.</p>	<p><b><u>Art. 5</u></b>  <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.  <sup>2</sup> Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement betreffend Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des Finanzvermögens vom 24. Oktober 2006 aufgehoben.</p>	<p>Neues Inkrafttreten und Ergänzung bezüglich Aufhebung des alten Reglements.</p>

Muri bei Bern, 24. August 2020 rru